 Grundschule Augsburg Hochzoll-Süd

Höfatsstraße 27, 86163 Augsburg

Tel.: 0821-324-1691, Fax: 0821-324-1695, E-Mail: [hochzoll.sued.gs.stadt@augsburg.de](mailto:hochzoll.sued.gs.stadt@augsburg.de)

**Bescheinigung über Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störung**

Bei \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des Kindes Klasse

wurde durch Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme das Vorliegen einer

O Lese-Rechtschreib-Störung

O isolierten Lesestörung

O isolierten Rechtschreibstörung

bescheinigt.

Nach Prüfung des Antrages auf schulische Maßnahmen bei Lese-Rechtschreib-Störung

vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wird für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_folgendes festgelegt:

Datum Name der Schülerin/des Schülers

**Maßnahmen zum Nachteilsausgleich:**

(z.B. Verlängerung der Arbeitszeit um 25%, zusätzliches Vorlesen einzelner schriftlicher Aufgabenstellungen)

* Individuelle Unterstützung ohne Zeugnisvermerk
* Nachteilsaugleich ohne Zeugnisvermerk
* Notenschutz mit Zeugnisvermerk

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Maßnahmen zum Notenschutz**

(bei Lese-Rechtschreib-Störung sind ausschließlich unten aufgeführte Maßnahmen möglich):

Bei Lesestörung:

O Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch,

Deutsch als Zweitsprache und Fremdsprachen.

Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!

Bei Rechtschreibstörung:

O Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung

O In der Fremdsprache stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen, mit Ausnahme der

Abschlussprüfungen

**Verzicht auf Notenschutz**

Die Erziehungsberechtigten (…) können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten *(Schul-*)Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären. (BaySchO §36 Abs. 4)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift Schulleitung

*(Rückseite)*

Zu Ihrer Information

\* **Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)**

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt.

Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich siehe BaySchO §33

Im konkreten Fall kann entschieden werden, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht nicht.

\*\* **Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)**

Notenschutz erstreckt sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistung in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreibstörung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.